

In creandis cardinalibus. Zur Praxis der Kardinalskreationen im 15. Jahrhundert

DUANE HENDERSON

Der folgende Beitrag entstammt der Arbeit des Teilprojekts C 11 »Autorität und politische Kontingenz an der Kurie des 15. Jahrhunderts«, dem der Autor als Mitarbeiter angehört.

1. Ein institutioneller Streitfall

In einem Brief vom 25. Februar 1461 an Barbara Gonzaga, Markgräfin von Mantua, berichtet der Gesandte Bartolomeo Bonatto von der Wiederaufnahme intensiver Verhandlungen um die Erhebung – oder, um den richtigen Terminus zu verwenden, die Kreation – von neuen Kardinälen an der Kurie: Die ganze Nacht hindurch wurde hin und her gelaufen und verhandelt. Am folgenden Tag wurde dann im Geheimkonsistorium über die Frage debattiert, ob Kardinäle ernannt werden sollten oder nicht – bislang ohne Ergebnis. Nach Meinung eines glaubwürdigen Informanten sei es wahrscheinlich, dass keine neuen Kardinäle ernannt würden – eine Prognose, die sich in der Tat erfüllte.¹ Die von Bonatto geschilderten Auseinandersetzungen um Kardinalskreationen illustrieren eine Situation, die sich im 15. Jahrhundert und am Anfang des 16. Jahrhunderts fast regelmäßig wiederholte. Der beinahe periodische Charakter solcher Streitfälle zeigt, dass sie nicht so sehr mit den beteiligten Personen zusammenhingen, sondern dass es sich um eine institutionelle Konfliktsituation des quattrocentesken Papsttums handelte. Im Folgenden möchte ich die Grundzüge dieses Problems knapp umreißen und dann als Teilergebnis meiner Projektarbeit einige pragmatische Lösungspraktiken und -strategien aufzeigen, die sich aus einer Detailuntersuchung der päpstlichen Herrschaftspraxis unter Pius II. (1458–1464) ergeben.

2. Die »Scharnierstellung« der Kardinalskreationen

Die Auseinandersetzungen um Kardinalskreationen im 15. Jahrhundert sind ein Produkt der besonderen institutionellen Verhältnisse des Papsttums in dieser Zeit, die sich klar von den Verhältnissen im 13. und 14. Jahrhundert und wiederum von denen nach dem Konzil

von Trient um die Mitte des 16. Jahrhunderts unterscheiden. Um verständlich zu machen, worum es in diesen Streitfällen ging, möchte ich daher den geschichtlichen Hintergrund in groben Zügen skizzieren.

In der noch zu schreibenden Geschichte des mittelalterlichen Kardinalats zeichnet sich nach der Konstituierung des Kardinalskollegiums im 11. Jahrhundert ein allmählicher, im 13. und 14. Jahrhundert aber steiler werdender Aufschwung an Macht und Bedeutung dieser Institution ab, der so weit führte, dass die Machtansprüche des Kardinalskollegiums sogar mit denen des Papstes konkurrieren konnten. Diese auf Gewohnheitsrecht beruhenden Rechte drückten sich in der Beteiligung an den großen politischen und kirchlichen Entscheidungen der Kirchenregierung (*res arduae*) in der Form von *consilium* und/oder *consensus* aus. In den Kompetenzbereich kardinalisierter Mitregierungsansprüche fielen Entscheidungen über die Vergabe von größeren Pfründen, Bündnisschlüsse, Kriegserklärungen und nicht zuletzt auch die Kreation neuer Kardinäle.² Im Zusammenhang mit dem Großen Abendländischen Schisma und den großen Reformkonzilien von Konstanz und Basel wurde die Stellung des Kardinalskollegiums im frühen 15. Jahrhundert zu einer »fast konstitutionellen Macht«.³ In den Reformbeschlüssen des Basler Konzils (1431–1449) und in der danach in kurialen Kreisen geführten ekklesiologischen Diskussion wurde das Kardinalskollegium als konstitutionelles Gegengewicht zum Papsttum aufgewertet. Dieser Mitregierungsanspruch lief den monarchischen Bestrebungen der Päpste des 15. Jahrhunderts zuwider.⁴

Nach der Krise des Großen Schismas und der institutionellen Herausforderung der Konzilien konnte sich das Papsttum im Laufe des Quattrocento zu einer regionalen politischen Macht in Italien und zu einer monarchischen Herrschaftsstellung in der Kirche aufschwingen und nahm die Gestalt an, für die es im 16. Jahrhundert als Renaissancepapsttum bekannt und mitunter berüchtigt ist.⁵ Eine inverse Entwicklung hierzu durchlief die Stellung des Kardinalskollegiums, das im 16. Jahrhundert seine Machtansprüche gänzlich aufgeben musste. Zugleich wurde der Kardinalat zunehmend politisiert und säkularisiert; das Kardinalskollegium wurde zur Versorgungsinstitution für Fürstensöhne und päpstliche Nepoten, die eine entsprechende Lebensführung und Kultur mit sich brachten.⁶ Rückblickend wird dieser Kultur- und Funktionswandel vom venezianischen Gesandten Paolo Paruta 1595 im Abschlussbericht seiner Gesandtschaft folgendermaßen

1. ASMa, AG, busta 841, 22: »Illustrissima madona mia, la praticha de far novi cardinali che a questi di pareo fusse sopita adesso e revegliata et heri comenzo ale XVIII hore cum tanta vehementia che tuta nocte non se facto altro per chi ge andata che corere et praticare; questa matina esta concistorio et se debatito el farne et non farne per ancor non ge conclusione alcuna et ami e dicto per persona digna che poria essere non se ne faria, pur per quello se comprende credo se ne fara chi sia andato per il tavolero [...]. Rome XXV Februarii 1461.«

2. Zur Stellung des Kardinalats bis zum Ende des 13. Jahrhunderts: Sägmüller 1896; Lulvès 1914. Zum Kardinalat in Avignon vgl. Pásztor 1999 und Lützelshwab 2007. Zum Kardinalat im 15. Jahrhundert siehe Pellegrini 2002 und Dendorfer (im Druck).

3. Jedin 1949/1957, Bd. 1, 60–79; siehe auch ders. 1935.

4. Vgl. ders. 1949/1957, Bd. 1; ausführlich jetzt: Dendorfer (im Druck).

5. Immer noch grundlegend hierzu Prodi 1982.

6. Vgl. Young 1978; Pellegrini 2002.

nachgezeichnet: Im Vergleich zu anderen weltlichen Fürsten, die durch die Macht ihrer Barone oder Bürger im Rat oder Parlament gebunden seien, könne der Papst schalten und walten, wie er wolle, und müsse auf keinen Rat hören, der ihm nicht gefiele. Früher sei es gebräuchlich gewesen, dass die Kardinäle an den großen Regierungsgeschäften beteiligt würden. Solche Angelegenheiten seien im Konsistorium besprochen, mit der Zustimmung der Kardinäle beschlossen und entsprechend mit der Formel *de consensu fratrum* publiziert worden. Aber schon lange, seit dem Pontifikat Pius' II., sei in zunehmendem Maße alles in die Machthoheit der Päpste gefallen, so dass man sich im Konsistorium nun mehr mit nichts anderem als der Vergabe von freigewordenen Pfründen beschäftige.¹

Schon lange hat die Geschichtsforschung die Kreationsexpraxis der Päpste als einen wesentlichen Faktor in dieser Entwicklung erkannt. Die Kreation von Kardinälen diene einerseits als Waffe zur Durchsetzung päpstlicher Autoritätsansprüche gegenüber dem Kardinalskollegium, beeinflusste aber andererseits die Kultur des Kardinalats durch die Auswahl der hierbei eingesetzten Kardinäle.² Aus dem Kreis der Kardinäle wurde in der Regel wiederum der neue Papst gewählt. Somit trug die personelle Zusammensetzung des Kardinalskollegiums zur Gestaltung des Profils des Renaissancepapsttums bei. Diese personelle Umbildung des Wahlkörpers war das Ergebnis des Einsatzes von Kardinalskreationen durch die Päpste als Mittel, um sich Zustimmung im Kollegium zu verschaffen, als Versorgungsmöglichkeit für Günstlinge oder Verwandte, oder als außenpolitisches Instrument. Die herrschaftsstabilisierende und außenpolitische Funktionalisierung des Kardinalskollegiums war wiederum integraler Teil der Reorganisation und Restauration des Papsttums. Kardinalskreationen sind also ein zentrales Element im Problemfeld des institutionellen und kulturellen Wandels des Papsttums im 15. Jahrhundert. Um ein kleines Wortspiel auf die Etymologie des Wortes *cardinalis* zu machen, nehmen die Kardinalskreationen eine Art Scharnierstellung in dieser Entwicklung ein.³

Allerdings setzt eine solche Instrumentalisierung von Kardinalskreationen voraus, dass die Päpste ihre Wünsche auch durchsetzen konnten. Wir haben aber gesehen, dass es zu den Mitregierungsansprüchen des Kardinalskollegiums gehörte, an der Ernennung neuer Mitglieder beteiligt zu werden. Im Kontext der gegenläufigen Bestrebungen einerseits des Papsttums nach uneingeschränkter Machtfülle und andererseits des Kardinalskollegs, seine Machtstellung zu erhalten oder zu erweitern, mussten sich die Päpste zuerst in der Kreationsexpraxis durchsetzen, um von dieser ›Waffe‹

Gebrauch zu machen. Die sich wiederholenden Konflikte zwischen Papst und Kardinalskollegium in Zusammenhang mit Kardinalskreationen belegen, dass eine solche Instrumentalisierung keineswegs so selbstverständlich war, wie es allgemein angenommen wird: Die Forschung geht gewöhnlich von einer mehr oder weniger ungehinderten päpstlichen Kreationsbefugnis aus, die allenfalls von Wahlkapitulationen, also den Versprechungen des zu wählenden Papstes an die Kardinäle während des Konklaves, eingeschränkt wurde – entsprechend werden die Streitigkeiten um Kardinalskreationen als Streitigkeiten um die Einhaltung der Wahlkapitulationen begriffen.⁴ Insofern überhaupt auf die Modalität von Kardinalskreationen eingegangen wird, spricht man dem Papst dagegen ein fast uneingeschränktes Ernennungsrecht zu, wie es ihm erst nach dem Konzil von Trient und der Bulle *Postquam verus* tatsächlich zustand.⁵ Ob es andere normative Regeln außer den Wahlkapitulationen gegeben hat und welche Geltung sie besaßen, ist ebenso unerforscht wie die tatsächliche Kreationsexpraxis selbst. Weil die normative Grundlage für das Verständnis der Praxis unentbehrlich ist, möchte ich zunächst die Spielregeln der Kreationsexpraxis im 15. und frühen 16. Jahrhundert kurz zusammenfassen, um dann mit einer aus dem Überblick geschärften Fragestellung die Kreationsexpraxis zu untersuchen.

3. Normative Regelungen

Ein Grund für die Annahme, dass die Päpste praktisch ungehindert Kardinalskreationen durchführen konnten, könnte sein, dass es keine eindeutige rechtliche Regelung der Praxis bis zum Konzil von Trient und der Bulle *Postquam verus* (3. Dezember 1586) des Papstes Sixtus V. gegeben hat, deren 21. Paragraph alle früheren Regelungen aufhob und dem Papst allein die Entscheidung über Kardinalskreationen zusprach. Keine päpstliche Bulle hatte sich bisher den Modalitäten gewidmet. Allerdings bestand sehr wohl ein gewohnheitsrechtlich verankerter Anspruch auf kardinalisierende Mitwirkung, die sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts ausgebildet hatte. Diese Normalpraxis liegt der Zeremonialpraxis zugrunde, die im Zeremoniale des Kardinals Jacopo Stefaneschi im 14. Jahrhundert zum ersten Mal formuliert wurde.⁶ Dort wird der normale Ablauf von Kreationen als ein Verfahren geschildert, das an bestimmte Termine gebunden war und in bestimmte Abstimmungsphasen geteilt wurde. Die hierin festgelegte Praxis sah vor, dass Kreationen an vier Terminen im Jahr, den sogenannten Quatemberzeiten, an drei Tagen nach den folgenden Modalitäten erfolgen

1. »Relazione di Roma di Paolo Paruta tornato da Roma nel 1595«, in: Alberi 1857, 412 f.
2. Siehe hierzu: Pellegrini 2002, 17–18; ders. 1998, 23; Young 1978.
3. Das Wort *cardinalis* leitet sich vom lateinischen Substantiv *cardo* (Wendepunkt, Scharnier) ab.

4. Auch zum Beispiel Jedin 1949/1957, Bd. 1; Becker 1987.
5. Bezeichnend für diese Ansicht ist der Ausdruck, der Papst habe Kardinäle ernannt: So spricht etwa Ludwig von Pastor von den »Kardinalsernennungen« Pius' II.: Pastor 374 1904, 202–210.
6. Dykmans 1981, 475–494. Zur Entstehung dieses Kapitels ebd., 241.

sollten: Am ersten Tag, dem Quatembermittwoch, befragte der Papst die Kardinäle, ob Kreationen vorgenommen werden sollten. Am darauf folgenden Freitag bestimmten Papst und Kardinäle zusammen die Zahl der neuen Kardinäle und die Personen, die promoviert werden sollten, woraufhin der Papst die eigentliche Kreation vollzog, indem er die erfolgreichen Kandidaten von ihren bestehenden Kirchenämtern löste und zu Inhabern einer Titelkirche machte. Am dritten Tag, dem Samstag, wurden die kreierten Kardinäle im öffentlichen Konsistorium publiziert und demonstrativ von den Kardinälen aufgenommen. Diese Zeremonie inszenierte den Kurationsakt vor der kurialen Öffentlichkeit als Entscheidung des Papstes, betonte aber insbesondere die korporative Aufnahme der neuen Kardinäle durch die alten in der Form eines Aufnahmeaktes. Die Abstimmung des Kollegiums in den ersten Entscheidungsphasen erfolgte auf unterschiedliche Weise, wobei der Papst zwar nicht an Mehrheitsverhältnisse gebunden war, den Kardinälen dennoch ein maßgeblicher Einfluss auf die Zahl der zu kreierenden Kardinäle zustand. Insgesamt zieht die Forschung jedoch eine Negativbilanz unter die kardinalischen Mitbestimmungsrechte des 13. und 14. Jahrhunderts: Der Papst war nicht auf ihre Zustimmung angewiesen.¹

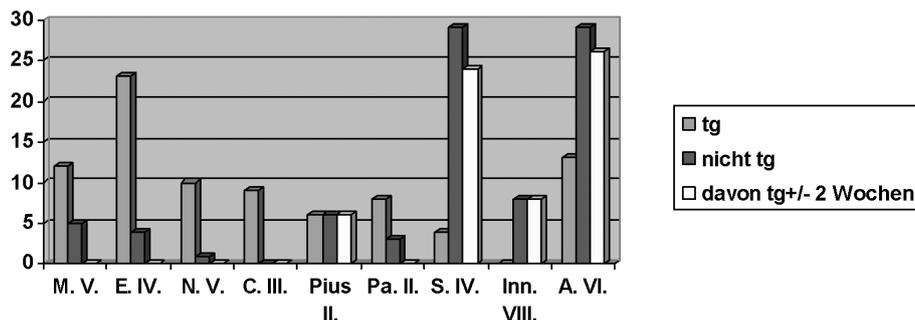
Die nächste schriftliche Formulierung der Kurationszeremonie wurde von den Zeremonienmeistern Agostino Patrizi-Piccolomini und Jacobus Burchard 1488 vorgenommen.² Die Schilderung der Abläufe im Geheimkonsistorium ist wesentlich weniger detailliert, folgt aber im Allgemeinen dem von Stefaneschi beschriebenen Verfahren. Die kardinalische Mitwirkung wird hier merklich gestärkt: Bei den Befragungen der Kardinäle soll der Papst an den Mehrheitskonsens (oder, wie Patrizi wohl fälschlicherweise angibt, an die Zweidrittelmehrheit) gebunden sein. Wesentlich ausführlicher ist die Beschreibung der Publikationszeremonie am Quatemberabend, denn diese war der Zuständigkeitsbereich der Autoren. Im Vergleich zum Zeremoniale Stefanesis entfällt der kardinalische Inkorporationsritus und die Bedeutung der Aufnahme durch den Papst wird hervorgehoben. Während also die Rolle der Kardinäle gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Entscheidungsfindung anscheinend stärker geworden war, wurde sie in der Außendarstellung zugunsten der päpstlichen Herrschaftsinszenierung ostentativ heruntergespielt und »invisibilisiert«. Patrizi leitet seine Schilderung der Kurationszeremonie zwar damit ein, dass der Papst auch auf andere Weise Kurationen vornehmen könne, doch behauptet er, Kurationen seien »usque ad hec tempora«³ mit der Zustimmung der Kardinäle erfolgt – eine Behauptung, die wir bald überprüfen werden.

Die Kurationszeremonie oder die daran orientierte Praxis bildete den Ausgangspunkt für die Versuche, die gewohnheitsrechtliche Beteiligung der Kardinäle an Kurationen schriftlich zu fixieren. Die Gesetzgebung der Konzilien von Konstanz und Basel befasste sich insbesondere mit der Anzahl und den Personenattributen der zu kreierenden Kardinäle.⁴ Eine Höchstzahl von 24 Mitgliedern des Kardinalskollegiums, ein Mindestalter von 30 Jahren, »nationale« (im Sinne von »Konzilsnationen«) Repräsentation, sowie Moral- und Bildungsstandards für die neuen Kardinäle grenzten die Entscheidungsfreiheit des Papstes ein, während die Modalitäten des Kurationsverfahrens von den Reformen nur geringfügig betroffen waren: Nach den am Konstanzer Konzil beschlossenen Konkordaten sollte der Papst nur das *consilium* der Kardinäle einholen, während das Basler Konzil den *consensus* vorschrieb und dazu sogar eine bestätigende päpstliche Bulle forderte. Vor allem die Formulierungen des Konstanzer Konzils, die zwar nicht gesetzlich verabschiedet aber lange als gültige Regelung angesehen wurden, bildeten den Ausgangspunkt für die sogenannten Wahlkapitulationen.⁵ Die Praxis der Ausstellung dieser Wahlversprechungen in der Form von *pacta iurata* wurde seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bei Konklaven gebräuchlich und stellt einen Versuch dar, die päpstliche Macht einzugrenzen; im späteren 15. Jahrhundert liegt allerdings der Schwerpunkt zunehmend auf der Sicherung materieller Vorteile.⁶ Während die früheren Wahlkapitulationen einfach auf die Regelungen des Konstanzer Konzils bezüglich Kurationen hinwiesen, wurden die dort promulgierten Forderungen in den späteren *pacta* ausdrücklich formuliert. Mit neuen Artikeln, die zum Beispiel die Anzahl von päpstlichen Neffen begrenzten, reagierten die Wahlkapitulationen auf vorangegangene päpstliche Missbräuche, während sie zugleich einen festen Bestand von Forderungen transportierten, zu denen die Mitbestimmung bei Kardinalskurationen gehörte. Die Verbindlichkeit solcher Versprechungen wurde zwar immer wieder heftig umstritten, aber sie wurden in vielen Punkten auch respektiert.⁷

Aus diesem kurzen Überblick über die normativen oder quasi-normativen Regelungen der Kurationspraxis ist erkennbar, dass es ein miteinander verflochtenes Bündel von gewohnheitsrechtlichen, zeremoniellen und gesetzlichen Restriktivregelungen gab, die das monarchische oder absolutistische Hineinregieren des Papstes in die personelle Zusammensetzung des Kardinalskollegiums verhindern sollten. Verfahrenstechnisch musste dieser die Zustimmung oder mindestens den Rat der Kardinäle zu neuen Kurationen einholen. Die Mit-

1. Vgl. Sägmüller 1896, 184 f. und Lützelshwab 2007, 25 f.
2. Dykmans 1980/1982.
3. Ebd., 140: »Servatum tamen est usque ad hec tempora ut pontifex non creet novos cardinales, nisi de consensu duarum partium sacri collegii.«

4. Vgl. Miethke/Weinrich (1995/2002), Bd. 1, 440: *Capitula advisata in reformatorio*; Bd. 1, 516: Konkordat mit der »germanischen Nation«; Bd. 2, 366–374: Basler Reformdekret.
5. Die Beziehungen zwischen den Wahlkapitulationen und den Konzilstexten sowie ihre Gegenwartsbezüge sind von Jürgen Dendorfer untersucht worden: Dendorfer (im Druck).
6. Vgl. Krüger 2006; Becker 1987.
7. Ebd. und ders. 2008.



Graphik 1

Anzahl der termingerecht (tg) und nicht-termingerecht (nicht tg) kreierten Kardinäle.

wirkung der Kardinäle betraf dabei die Fragen, ob Kreationen durchgeführt und wie viele Kardinäle kreiert werden sollten, sowie wer auf diese Posten erhoben wurde. Das Zeremoniell regelte auch die Zeiten, an denen Kreationen vorgenommen werden durften. Die normativen Regeln legten ferner die Zahl der Mitglieder des Kardinalskollegs fest, die durch Kreationen nicht überschritten werden durfte, und gaben einige Bestimmungen über die Eigenschaften der neuen Kardinäle vor.

4. Regelbeachtung und Regelausnahme: ein statistischer Überblick der Kurationspraxis im 15. Jahrhundert

Haben sich die Päpste an diese Regeln gehalten? Oder haben sie sich einfach kraft ihrer *plenitudo potestatis* darüber hinweg gesetzt? War diese Regelung bloß leere Theorie oder bot sie den Rahmen für die reelle Kurationspraxis? Eine erste Annäherung an die Kurationspraxis erlaubt eine statistische Analyse der Kurationen im 15. Jahrhundert. Einen instruktiven Einblick in das Kurationsverhalten bietet die einfache Frage, ob Kurationen zu den vorgeschriebenen Terminen erfolgten.¹

Graphisch dargestellt, lässt sich erkennen, dass Kurationen in der ersten Jahrhunderthälfte ziemlich regelmäßig aber auch später immer wieder termingerecht durchgeführt wurden. Andererseits gab es bei fast allen Päpsten auch außerterminliche Kurationen, wobei die Tendenz im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts eindeutig zur Nichteinhaltung der durch das Zeremoniell geregelten Termine geht. Betrachtet man die Abweichungen von der Norm etwas näher, ergeben sich zwei wesentliche Muster:

Ein hoher Prozentsatz der außerterminlich kreierten Kardinäle bis zum Pontifikat Papst Sixtus' IV. sind entweder Papstneffen oder -familiaren oder aber Personen, deren Ernennung in direktem Zusammenhang mit aktuellen politischen Ereignissen steht. So

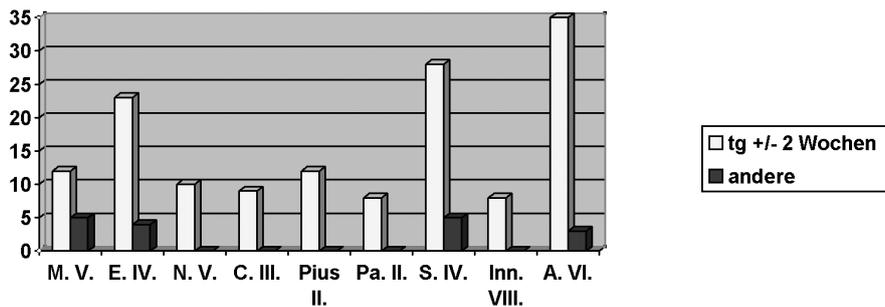
sind zum Beispiel die Kurationen des ehemaligen Papstes Johannes XXIII. durch Martin V. und des Konzilpapstes Felix V. durch Nikolaus V. nicht in den Quatermberzeiten erfolgt, ebenso wenig wie Eugens IV. Kuration seines ehemaligen Leibarztes Lodovico Trevisan und seines Neffen Pietro Barbo, oder Pauls II. Kuration seiner Neffen Giovanni Battista Zeno und Giovanni Michiel. Es darf auch nicht überraschen, wenn hinzukommt, dass zugleich die meisten Verletzungen der normativen Eignungsbestimmungen (zum Beispiel Alter oder Bildungsvoraussetzungen) auch bei diesen außerterminlichen Kurationen geschahen. Damit zeichnet sich eine Art regelmäßiges Ausnahmeverhalten ab, das *ex negativo* eine grundsätzliche Einhaltung der Spielregeln belegt.

Allerdings gilt dieses Muster nur etwa bis zu Papst Sixtus IV. Dieser Papst und seine Nachfolger führten ihre Kurationen offensichtlich überhaupt nicht mehr regelmäßig an den vorgeschriebenen Terminen durch. Aber auch hier tritt ein Verhaltensmuster zu Tage, denn die außerterminlichen Kurationen sind in der Regel um nur wenige Tage bis zu zwei Wochen zu früh oder zu spät – in den meisten Fällen zu früh. Interessanterweise fällt dieses Verhalten mit einem starken Anstieg in der Zahl der Kurationen und einer Zunahme an Nepotismus und anderen Normbrüchen zusammen. Auf diese Phänomene, die schon unter Pius II. im Ansatz, im letzten Viertel des Quattrocento aber beinahe regelmäßig zu beobachten sind, werde ich später zurückkommen. Zunächst aber genügt dieses Muster, um zu zeigen, dass die Päpste offenbar nicht zu beliebigen Zeiten Kurationen durchführten, sondern sich in der Regel an den festgelegten Terminen orientierten.

Aus diesem knappen Überblick lässt sich verallgemeinern, dass die Päpste des 15. Jahrhunderts offensichtlich nicht ganz uneingeschränkt Kardinäle kreierten, sondern sich üblicherweise zumindest formal an die normativen Regeln der Praxis hielten. Dieses Verhalten lässt sich zum Teil durch die legitimationsstiftende Funktion des traditionell und zeremoniell verankerten Verfahrens erklären.² So befand Domenico de' Domenichi in einem

1. Die Datenbasis für die folgenden Bemerkungen ist eine Datenerhebung über Kardinalskurationen nach Eubel ²1914 und Miranda 2009, die in den relevanten Teilen tabellarisch im Anhang beigelegt ist.

2. Vgl. zu dieser Funktion: Luhmann 1969.



Graphik 2

Anzahl der Kreationen, die termingerecht oder innerhalb von 2 Wochen vor oder nach den Terminen (tg +/- 2 Wochen) und die zu anderen Zeiten (andere) durchgeführt wurden.

Gutachten, geschrieben für Papst Calixt III., zur Frage, ob der Papst an die Zustimmung der Kardinäle bei Kardinalskreationen gebunden sei, dass er rechtlich nicht gebunden sei, riet ihm aber trotzdem dazu, die Zustimmung der Kardinäle bei Kreationen einzuholen, damit kein Zweifel über die Legitimität der neuen Kardinäle aufkäme und somit der Kirche Schaden entstünde.¹ Tatsächlich wurden in einigen Fällen nicht publizierte Kreationen nach dem Tod des Papstes nachträglich annulliert oder nicht anerkannt.² Wenn aber die Päpste des Quattrocento sich formal an die Regeln hielten und die Kardinäle bei Kardinalskreationen beteiligten, wie ist die vorhin festgestellte Tendenz zur Instrumentalisierung von Kardinalskreationen zu erklären? Diese Frage wird man nicht einfach pauschal beantworten können, denn vieles hing wohl vom Charakter des jeweiligen Papstes ab. Aber aus der Untersuchung der Praxis der Kardinalskreationen dürften einige Strategien und Praktiken erkennbar werden, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben mögen.

5. Quellen zur Kurationspraxis: der transparente Arkanbereich unter Pius II.

Ein Grund für die mangelhafte Erforschung der spätmittelalterlichen Kurationspraxis dürfte die Quellenlage sein, handelt es sich doch um Vorgänge, die im Arkanbereich des Geheimkonsistoriums abliefen. Die Vorgänge im Geheimbereich sind im Allgemeinen tatsächlich kaum dokumentiert. Scheinbar vielversprechend sind die sogenannten Konsistorialakten oder Amtsbücher des Kardinalskollegiums, die jedoch im Wesentlichen nur Auskunft über die Ergebnisse der Entscheidungsfindung und nicht über die Entscheidungsfindung selbst geben. Sie enthalten ferner keine Information über Geheimkurationen und gewähren somit keinen Einblick hinter die Kulissen des Geheimnisses. Für den Pontifikat Pius' II. ist die Quellenlage jedoch

wider Erwarten verhältnismäßig gut. Zum einen bietet der Papst selbst ausführliche Schilderungen der Kurationsvorgänge in den Kapiteln IV, 9 und VII, 9 seiner *Commentarii*, einer einzigartigen sprechenden Quelle über seinen Pontifikat.³ Hinzu kommen die Informationen, die von den Gesandten auswärtiger Fürsten gesammelt und in ihren Berichten wiedergegeben wurden.⁴ Mit ihrem Interesse an Auskunft über die Entscheidungsfindung und an der Abstimmung erweisen sich die fürstlichen Gesandten als wertvolle Verbündete des Historikers, der in das Arkanum vordringen möchte. Und überraschenderweise kann man an ihren Zeugnissen erkennen, dass die Gesandten sehr wohl über die geheimen Verhandlungen informiert wurden, und zwar vom Papst selbst sowie von den Kardinälen. Daran ist zu erkennen, dass die Beteiligten ihre Handlungen und Teilnahme an den Entscheidungen darstellen und zum Teil rechtfertigen wollten. Diese Informationspolitik mit Selbstdarstellungstendenz wird auch in den päpstlichen *Commentarii* deutlich und dürfte eine Hauptmotivation für die ausführliche Darstellung dieses Geschäfts sein. Dass das Geheimkonsistorium dennoch Geheimnisse vor den Gesandten bewahren konnte, zeigen die sogenannten Geheimkurationen, eine Vorläuferpraxis der heute noch gebräuchlichen »in petto«-Kurationen (seit dem 16. Jahrhundert). Diese Praxis wurde von Martin V. initiiert zur Verheimlichung von Kurationen, die gegen die nationalen Konkordate und Konzilsregelungen verstießen. Später, wie etwa unter Pius II., wurde sie auch eingesetzt, um konkurrierende nationale Ansprüche nicht zu verletzen. Die Gesandtschaftsberichte dokumentieren eindrücklich (durch das Fehlen diesbezüglicher Informationen), dass solche Geheimnisse sehr wohl verschwiegen wurden. Für Geheimkurationen gibt es so gut wie keine Quellen – unter anderem werden sie auch nicht in den Konsistorialakten erwähnt – und viele sind daher bis heute unsicher oder völlig unbekannt, wenn die Kuration nicht

1. Vgl. Jedin 1949/1957, Bd. 1, 65.

2. Vgl. Ammannati Piccolomini 1997, Bd. 3, 1729: »Meministi, sedente Paulo, cardinales quattuor secreto creatos fuisse; illo defuncto, aperte reiectos. Inter eos repulsus fuit Sabellus et Venetus.«

3. Pius II. 1993, Bd. 1, 198–200: Kapitel 4.9 und 347–354: Kapitel 7.9.

4. Für diese Untersuchung verwerte ich die Bestände des Archivio di Stato di Milano, Sforzesco, potenze estere, (= ASMi, Sforz., pot. est.): Siena 258, Roma 50 und Roma 51 sowie jene des Archivio di Stato di Mantua, Archivio Gonzaga (= ASMa, AG): busta 1099 und 841.

später publiziert oder zufällig erwähnt wurde. Die *Commentarii* berichten jedoch offen über Pius' Geheimkreation im Jahr 1460. Miteinander verglichen, bieten die Quellen also einen guten Einblick in das somit partiell transparente Arkanum der Kardinalskreationen.

6. »De creatione novorum cardinalium contentioneque repugnantium«:¹ die Kardinalskreationen Pius' II.

Während seines Pontifikats kreierte Pius II. zwölf Kardinäle in zwei Kreationsrunden am 5. März 1460 und 18. Dezember 1461.² Hinzu kommt ein Versuch im Frühjahr 1461, der am Widerstand der Kardinäle scheiterte. Charakteristischweise gestaltete sich die Kreationsspraxis unter Pius II. in zwei Phasen – einer Phase von Präliminarverhandlungen und dem zeremoniell geregelten Kurationsverfahren im Geheimkonsistorium. Im Folgenden sollen diese Entscheidungsphasen zuerst getrennt betrachtet werden.

Die Grundlage für die Vorentscheidungsphase war die allgemeine Erwartung, dass der Papst sich an den Terminen und am zeremoniellen Verfahren orientieren würde. Im Vorfeld der Quatembertermine versuchten die Gesandten zu erkunden, ob Kurationen bevorstünden, und wenn dies wahrscheinlich erschien, leiteten die Fürsten mehr oder weniger umfangreiche diplomatische Anstrengungen zur Einflussnahme ein. Unter den ihnen dabei zur Verfügung stehenden Mitteln waren zum einen Briefe, die direkt an den Papst und an die Kardinäle gerichtet waren und oft die eigenhändige Unterschrift des Fürsten trugen. Solche Briefe wurden häufig von Ad-hoc-Gesandten zugestellt, die neben den Briefen auch mündliche Mitteilungen übermitteln sollten. Der Apparat der ständigen oder semiständigen Gesandtschaften an die Kurie wurde ebenfalls in Gang gesetzt. Die Gesandten stellten die Wünsche ihrer Fürsten dem Papst und den Kardinälen in persönlichen Gesprächen vor, sondierten die Haltung der Beteiligten und informierten ihre Fürsten über die Entwicklungen. Auch diese Aktivitäten gehen von einer mitbestimmenden Rolle der Kardinäle in den Kurationen aus und zielen auf die Zustimmung einer Mehrheit im Konsistorium. Nicht nur die Fürsten und ihre Gesandten, sondern auch der Papst und die Kardinäle unternahmen Verhandlungen zur Sondierung und Vorpositionierung in der Form von privaten Einzelgesprächen (*singulariter*) oder auch von Tagungen im konsistorialen Plenum. Wie Pius II. selbst dokumentiert, lud er zahlreiche Kardinäle zu sich und setzte sie unter Druck mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln: von Argumenten, Schmeicheleien und Versprechungen bis hin zu Mahnungen und Drohungen.³

1. Pius II. 1993, Bd. 1, 198.

2. Zu den Kardinalskurationen Pius' II. vgl.: Pastor^{3/4}1904, 202–210; Schürmeyer 1914, 59–73; Märkl 1996, 120–129.

3. Pius II. 1993, Bd. 1, 348: »Tum pontifex seorsum singulos affari cepit; hortari, blandiri, pollicieri, terrere atque minari, ut ingenio auditoris convenire putavit.«

Als Ergebnis dieser Gespräche konnte er eine Mehrheit der Kardinäle zur grundsätzlichen Zustimmung zu Kardinalskurationen bringen (also der erste Abstimmungspunkt im Verfahren), die in der Form von unterschriebenen Dokumenten festgehalten oder auch als mündliche Versprechungen bekundet wurde. Bezeichnenderweise scheint der Papst bei seinem gescheiterten Versuch im Frühjahr 1461 solche Vorbereitungen unterlassen zu haben. Allerdings konnte er bei dieser Gelegenheit die Kardinäle dazu bewegen, ihre Zustimmung zu Kurationen im Dezember desselben Jahres zu geben.⁴ Auch die Kardinäle trafen sich in ihren Privaträumen, um den kollegialen Widerstand gegen die Kurationswünsche des Papstes zu organisieren, wobei sie ebenfalls diesbezügliche Versprechungen und Pakte beschlossen.⁵ Um die Geschlossenheit des kardinalistischen Widerstands zu der zweiten Kuration zu überwinden, bildeten der Papst und die fürstlichen Gesandten eine Interessengemeinschaft, die das Kollegium entlang der Linien politischer, nationaler und persönlicher Konstellationen zu spalten und konsensuale Mehrheitsverhältnisse für ihre Kandidaten zu erreichen versuchte. So spielte der Papst die Antipathie gegenüber dem Bischof von Corneto, Bartolomeo Vitelleschi, aus, die größer als die Ablehnung des französischen und burgundischen Kandidaten Jean Jouffroy war, um sich die Zustimmung zu Jouffroys Kuration zu sichern, indem er versprach, Vitelleschi nicht zu promovieren.⁶ Am Ende dieser Präliminarphase standen sowohl die grundsätzliche Zustimmung der Kardinäle zu Kardinalskurationen als auch ziemlich konkrete Zahlen- und Personenvorstellungen, welche die im Geheimkonsistorium beschlossenen Entscheidungen mehr oder weniger vorwegnahmen. So kursierten vor der ersten Kuration Listen von wahrscheinlich erfolgreichen Kandidaten, die von einer Zahl von sechs bis acht neuen Kardinälen ausgingen und die Namen von drei oder vier der sechs tatsächlich kurierten Kardinäle schon enthielten.⁷ Vor der zweiten Kuration stand die Zahl von sechs neuen Kardinälen relativ fest und aus dem engeren Kreis der Kandidaten gingen vier von den sechs promovierten Kardinälen hervor.⁸ Die Vorverhandlungen stellten

4. ASMa, AG, busta 841, 224; vgl. auch die Andeutung dieser Zustimmung in Pius II. 1993, Bd. 1, 348: »[...] aiebat [d.h. Pius II.] [...] neque iam disceptandum de assumptione, quae pridem fuisset promissa; de numero, de personis agendum.«

5. Vgl. etwa ASMa, AG, busta 841, 20: »la praticata de far novi cardinali che a questi di parse fusse sopita et si ponesse in silentio da heri da le XVIII hore in qua e revivuta et da quella hora in qua et di et nocte non se facto altro che corere per la terra a casa de questo cardinale et de questaltro et questa matina e stato concistorio per questo solo [...]«. Siehe auch Pius II. 1993, Bd. 1, 348: »Convenientur cardinales, et arctissimis promissionum vinculis ac iuramentis invicem se obligant augeri Senatam haudquaquam passuros [...]«.

6. Pius II. schildert ein diesbezügliches Gespräch mit Kardinal Coetivy: Pius II. 1993, Bd. 1, 349 f. Die Mailänder und Mantuaner Gesandten wurden vom Papst angewiesen, diese Strategie zur Spaltung der Kardinäle anzuwenden, vgl. ASMa, AG, busta 841, 267. Siehe hierzu: Märkl 1996, 123–129 (eine eigenständige Behandlung der Kandidatur Vitelleschis durch Claudia Märkl wird bald erscheinen).

7. Vgl. etwa ASMa, AG, busta 1099, 387 und 396.

8. ASMa, AG, busta 841, 276.

somit mehr als nur die Weichen für die zeremoniell geregelten Entscheidungen: Sie nahmen sie zum Teil auch vorweg. Im Unterschied zur kollegialen Entscheidungssituation konnte der Papst die individuellen Kardinäle unter Druck setzen und ihre Zustimmung erzwingen. Dieser private, inoffizielle Modus öffnete auch die Tür für die Einflussnahme der Fürsten und ihrer Gesandten auf die Entscheidungsfindung, die ihrerseits sowohl den Papst als auch die Kardinäle unter Druck setzen konnten.

Wie gerade geschildert, hatte der Papst die Zustimmung der Kardinäle zu Kreationen, also das Geschäft des ersten Tages im Kreativeverfahren, vor der ersten Kreativerunde im Fastenquaterember 1460 schon vorweggenommen.¹ Diese Frage wurde entsprechend nicht zur Disposition gestellt, sondern der Papst schritt nach seiner zeremoniell vorgeschriebenen Eröffnungsrede zu einer Auflistung der 22 möglichen Kandidaten und stellte sie den Kardinälen zur Auswahl – womit er die Bestimmung der Zahl und der Person scheinbar den Kardinälen überließ. Hinter diesem irregulären Vorgehen scheint es sein Kalkül gewesen zu sein, dass die Kardinäle keine Einigkeit erzielen würden; eine Berechnung, die aufging, denn die Kardinäle zerstritten sich über die Kandidaten und boten dem Papst schließlich die Auswahl von fünf Kandidaten aus der Liste.² Sie schlugen ihm auch nicht einen sechsten ab, als er diesen forderte und den allgemein angesehenen Generalprior der Augustinereremiten, Alessandro Oliva, nannte. Die Kardinäle sahen ihre Erwartungen dann teilweise erfüllt, als der Papst seinen Neffen Francesco Todeschini-Piccolomini, einen Familiaren Bernardo Eruli und Angelo Capranica nannte, die ohnehin als sichere Kandidaten galten. Allerdings hatten sie erwartet, dass der Papst zumindest auch die Wünsche des Kaisers und des französischen Königs berücksichtigen würde. Darin wurden sie enttäuscht, denn der Papst ernannte einen weiteren Verwandten, Niccolò Forteguerri, und nur einen Kardinal für den Kaiser, Burchard von Weißbriach, dessen Kreation geheim gehalten wurde, damit sich die anderen Fürsten, vor allem die Franzosen, nicht ungerecht behandelt fühlten. Somit wurde klar, dass eine weitere Kreativerunde so gut wie vorprogrammiert war, um die unberücksichtigten Fürsten zu befriedigen. Um das zu verhindern, drängten die Kardinäle den Papst dazu, einen Eid abzulegen, seine Wahlkapitulationen einzuhalten, die sich auf das Konstanzer Reformdekret beriefen, und keine weiteren Kreationen ohne die Zustimmung der Mehrheit der Kardinäle durchzuführen.³ Die Kreationen konnten an einem Tag abgeschlossen werden und Pius II. schritt sofort zum Kreativeakt am Quaterembermittwoch. Entgegen seiner eigenen Behauptung in den *Commentarii* war dies

jedoch nicht die Publikation, die doch im öffentlichen Konsistorium stattfinden musste und tatsächlich am richtigen Tag, dem Samstag, vollzogen wurde.

Das Erlangen der Zustimmung der Kardinäle zu weiteren Kreationen war das einzige Ergebnis des ansonsten gescheiterten Kreativeversuches im Februar 1461, den Pius II. in außergewöhnlich streng geheim gehaltenen Verhandlungen mit den Kardinälen durchführte: Trotz Mitteilungsverbot unter Exkommunikationsandrohung sickerten gewisse Informationen über das Abkommen durch, so dass die Gesandten schon im Voraus wussten, dass neue Kreationen im Dezember desselben Jahres anstehen würden.⁴

Im zweiten Anlauf im Dezember 1461 war somit wiederum die erste Abstimmungsfrage geklärt, bevor der Papst am Montag, dem 14. Dezember, eine vorgezogene Sitzung des Geheimkonsistoriums einberief.⁵ In den intensiv betriebenen Vorverhandlungen hatte der Papst in Zusammenarbeit mit den Mailänder und Mantuaner Gesandten konkrete Zahlenvorstellungen und sich die Zustimmung zu einigen Kandidaten bereits gesichert. Nach der Eröffnungsrede gab der Papst die Anzahl der neu zu kreierenden Kardinäle kund und die Namen, über die das Kardinalskollegium abstimmte. Eine relativ detaillierte Darstellung der Abstimmung über Francesco Gonzaga bietet ein Bericht des Mantuaner Gesandten Bartolomeo Bonatto, demzufolge der Fürstensohn zumindest 14 Stimmen erhielt und somit eine sichere Mehrheit des aus 22 Kardinälen bestehenden Gremiums.⁶ Darauf schritt der Papst gleich zum Kreativeakt. Da es aber erst der Quaterembermontag war, wurde vereinbart, die Kreationen bis zum zeremoniell bestimmten Termin am Freitag geheim zu halten. Die Gesandten wurden umgehend darüber informiert, aber der mailändische Gesandte musste bis Freitag warten, um seinem Herrn die Kreative-liste zukommen zu lassen, während der Mantuaner Gesandte schon am Dienstag, dem 15. Dezember 1461, einen Bericht über den Ablauf und das Ergebnis des Konsistoriums abschickte. Am Quaterbersamstag wurden schließlich die Namen der neuen Kardinäle in der öffentlichen Zeremonie publiziert, wobei der Papst selbst wegen eines Gichtanfalls nicht an der Zeremonie teilnahm.

7. Ergebnisse

Dieser Einblick in die Kreativepraxis unter Pius II. zeigt, dass es eine deutliche Verlagerung der Entscheidungsfindung von dem zeremoniell geregelten

1. Quellen hierzu sind: Pius II. 1993, Bd. 1, 198–200 und die Gesandtschaftsberichte ASMa, AG, busta 1099, 416 und ASMi, Sforz., pot. est., Siena 259, 141.
2. Vgl. ASMa, AG, busta 1099, 416.
3. Davon berichtet ASMa, AG, busta 1099, 416.

4. ASMa, AG, busta 841, a. 1461, 224.

5. Quellen zu diesem Geheimkonsistorium sind neben Pius II. 1997, Bd. 1, 347–354 vor allem ASMa, AG, busta 841, 285 und die kurze Berichterstattung in ASMi, Sforz., pot. est., Roma 52, 233.

6. ASMa, AG, busta 841, 285.

Rahmen des Geheimkonsistoriums in eine Vorphase unregelter, privater Gesprächssituationen gab. Somit wurde der institutionelle Konflikt zum Teil entschärft, indem die rechtlich und verfahrensmäßig verankerten Blockademöglichkeiten der Kardinäle umgangen wurden. Im Konsistorium traten die Kardinäle dem Papst gegenüber als Kollegium auf: Sie konnten geschlossen oder in der Mehrheit seine Forderungen ablehnen, denn die normativen und zeremoniellen Spielregeln verlangten ihre Zustimmung. Im unregulierten, ›rechtsfreien‹ Raum und als Einzelne hingegen konnten sie vom Papst durch dessen überlegene Machtmittel unter viel größerem Druck gesetzt werden. Mit ihrer vorher gesicherten Zustimmung wurden die Kreationen dann mehr oder weniger verfahrenskonform durchgeführt. Diese Strategie hohlte das Verfahren praktisch aus, das aber wegen seines Legitimationswerts noch unentbehrlich blieb. Die Praxis, die Entscheidungen im Voraus zu verhandeln, führte dazu, dass die Entscheidungen auch vor dem zeremoniell geregelten Termin gefällt wurden. In beiden Kreationsrunden Pius' II. war das der Fall. Um auf das oben beobachtete Muster zeitlich versetzt Kreationen zurückzukommen, bietet diese Praxis, wie es mir scheint, eine Erklärung für die seit Pius II. einsetzende und nach Sixtus IV. fast regelmäßige Tendenz, Kreationen meist um einige Tage vor dem eigentlichen Termin auszuführen. Aus der Korrespondenz des Kardinals Jacopo Ammannati ist zu erkennen, dass Sixtus IV. seine Kreationen ebenfalls mit solchen Vorverhandlungen einleitete.¹ Diese pragmatische Strategie dürfte auch die Durchsetzung umstrittener und normwidriger Promotionen erleichtert haben.

Eine Konsequenz der Verlagerung der Entscheidungen außerhalb des institutionellen Rahmens war, dass die in Einzelgesprächen getroffenen Beschlüsse mit anderen Mitteln rechtskräftig gemacht werden mussten: Zu diesem Zweck wurden unterzeichnete Verträge und eidliche Versprechungen verwendet – nicht nur zwischen dem Papst und den Kardinälen, sondern auch unter den Kardinälen selbst. Zusammen mit den bekannten Wahlkapitulationen und anderen derartigen Dokumenten betrachtet scheinen solche *pacta* ein Charakteristikum der internen Regelungen oder vielmehr des Regelungsbedarfs in der kurialen Herrschaftspraxis im 15. Jahrhundert gewesen zu sein.

Eine weitere Folge der teilweisen Entinstitutionalisierung des Entscheidungsprozesses war, dass externen Mächten die Tür zur Einflussnahme auf die Entscheidungen geöffnet wurde. Das außenpolitische Instrument des Gesandtschaftswesens spielte hierbei keine

unwesentliche Rolle. Die Gesandten traten sowohl an den Papst als auch an die Kardinäle mit den Forderungen ihrer Fürsten heran und trugen selbst zur Entscheidungsfindung bei. Die Informationspolitik der an den Entscheidungen Beteiligten, der wir unser Wissen über die Ereignisse im Arkanbereich verdanken, bezeugt nicht zuletzt deren Rechtfertigungs- oder Selbstdarstellungsbedarf gegenüber den weltlichen Fürsten. Schließlich dürfte dieses Hineinwirken der außenpolitischen Beziehungen in das kirchliche und innenpolitische Regieren wesentlich zur Entwicklung des Renaissancepapsttums beigetragen haben.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

- Archivio di Stato di Milano, Sforzesco, potenze estere, [= ASMi, Sforz., pot. est.]: Siena 258, Roma 50, Roma 51.
 Archivio di Stato di Mantua, Archivio Gonzaga, [= ASMa, AG]: busta 1099; busta 841.

Gedruckte Quellen

- Alberì, Eugenio (Hrsg.) (1857): *Le relazioni degli ambasciatori Veneti al senato durante il secolo decimo sesto*. Bd. 10 (Serie 2, Bd. 4). Florenz: Societa editrice fiorentina.
 Ammannati Piccolomini, Iacopo (1997): *Lettere (1444–1479)*. Bde. 1–3. Hrsg. von Paolo Cherubini. Rom: Ministero per i beni culturali e ambientali, ufficio centrale per i beni archivistici (= Pubblicazioni degli archivi di stato; Fonti, XXV).
 Dykmans, Marc (Hrsg.) (1980/1982): *L'œuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première Renaissance*. Bde. 1–3. Vatikanstadt: Biblioteca Apostolica Vaticana (= Studi e testi, 293–294).
 Dykmans, Marc (Hrsg.) (1981): *Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance*. Bd. 2: *De Rome en Avignon ou le cérémonial de Jacques Stefaneschi*. Brüssel/Rom: Institut Historique Belge de Rome (= Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome, Fasc. XXV).
 Miethke, Jürgen/Weinrich, Lorenz (Hrsg.) (1995/2002): *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der Großen Konzilien des 15. Jahrhunderts*. Bde. 1–2. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft (= Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters, 38).
 Pius II. (1993): *Pii secundi Pontificis Maximi Commentari*. Bde. 1–2. Hrsg. von Ibolya Bellus, Iván Boronkai. Budapest: Balassi Kiadó.

1. Ammannati 1997, 1759–1761. Der Brief wurde am 3. Dezember 1473, d.h. zwei Wochen vor dem Adventsquatember, geschrieben. Ammannati vergleicht die nun einsetzenden Verhandlungen mit einer Fiebererkrankung: »Propinquant tempora novorum certaminum; febris tua iam desiit, nostra nunc inchoat. Ut aegrotus recurrentem tremorem, ita nos vocem de cardinalibus referentem timidi expectamus; dies quaeque senatus anxia redit.«

Forschungsliteratur

- Becker, Hans-Jürgen (1987): »Primat und Kardinalat. Die Einbindung der plenitudo potestatis in den päpstlichen Wahlkapitulationen«, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986*. Hrsg. von Dieter Simon. Frankfurt a.M.: Klostermann (= Ius commune; Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 30), 109–127.
- Becker, Hans-Jürgen (2008): »Ansätze zur Kirchenreform in den päpstlichen Wahlkapitulationen der Jahre 1458 (Pius II.), 1464 (Paul II.) und 1471 (Sixtus IV.)«, in: Dendorfer, Jürgen/Märtl, Claudia (Hrsg.): *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475)*. Münster: LIT (= P & A, 13), 331–356.
- Dendorfer, Jürgen (im Druck): *Zwischen Konzil und Papst. Zur Legitimation des Kardinalats in der Frührenaissance* [Habilitationsschrift, Ludwig-Maximilians-Universität München].
- Eubel, Konrad (1914): *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series: e documentis tabularii praesertim Vaticani*. Bde. 1–3. Regensburg: Monasterii.
- Jedin, Hubert (1935): »Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV.: 3. Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalsreform«, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 43, 87–128.
- Jedin, Hubert (1949/1957): *Geschichte des Konzils von Trient*. Bde. 1–2. Freiburg i.Br.: Herder.
- Krüger, Thomas Michael (2006): »Die päpstlichen Wahlkapitulationen von Eugen IV. bis zu Julius II. nach vatikanischen Handschriften. Mit einer Edition der unbekanntenen Konstitution Hodie divina von 1471«, in: *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* 13, 287–315.
- Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (= Soziologische Texte, 66).
- Lulvès, Jean (1910): »Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen«, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 13, 73–102.
- Lulvès, Jean (1914): »Die Machtbestrebungen des Kardinalskollegiums gegenüber dem Papsttum«, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 35, 455–483.
- Lützelshwab, Ralf (2007): *Flectat cardinales ad velle suum? Clemens VI. und sein Kardinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts*. München: Oldenbourg (= Pariser Historische Studien, 80).
- Märtl, Claudia (1996): *Kardinal Jean Jouffroy († 1473): Leben und Werk*. Sigmaringen: Thorbecke (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 18).
- Miranda, Salvador (2009): *The Cardinals of the Holy Roman Church. A digital resource created and produced by Salvador Miranda, consisting of the biographical entries of the cardinals from 1058 to 2009 and of the events and documents concerning the origin of the Roman cardinalate and its historical evolution*. URL: <http://www.fiu.edu/~mirandas/cardinals.html> [letzter Zugriff: 1.7.2009].
- Pastor, Ludwig von (1904): *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. 2: *Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV.* Freiburg i.Br.: Herder.
- Pásztor, Edith (1999): »Funzione politico-culturale di una struttura della Chiesa: il cardinalato«, in: dies. (Hrsg.): *Onus apostolicae sedis. Curia romana e cardinalato nei secoli XI–XV*. Rom: Sintesi informazione, 347–363 [Erstveröffentlichung 1981].
- Pellegrini, Marco (1998): »Da Iacopo Ammannati Piccolomini a Paolo Cortesi. Lineamenti dell'ethos cardinalizio in età rinascimentale«, in: *Roma nel Rinascimento*, 23–44.
- Pellegrini, Marco (2002): »A turning-point in the history of the factional system in the sacred college: The power of pope and cardinals in the age of Alexander VI«, in: Signorotto, Gianvittorio/Visceglia, Maria Antonietta (Hrsg.): *Court and Politics in Papal Rome, 1492–1700*. Cambridge: Cambridge University Press (= Cambridge studies in Italian history and culture), 8–30.
- Prodi, Paolo (1968): *Lo sviluppo dell'assolutismo nello stato pontificio (secolo XV–XVI)*. Bd. 1: *La monarchia papale e gli organi centrali di governo*. Bologna: Pàtron.
- Prodi, Paolo (1982): *Il sovrano pontefice: un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna*. Bologna: Il Mulino (= Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico, 3; Saggi, 228).
- Sägmüller, Johannes Baptist (1896): *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* Freiburg i.Br.: Herder.
- Schürmeyer, Walter (1914): *Das Kardinalskollegium unter Pius II.* Berlin: Ebering (Historische Studien, 122).
- Young, Francis Albert (1978): *Fundamental Changes in the Nature of the Cardinalate in the Fifteenth Century and their Reflection in the Election of Pope Alexander VI.* Baltimore: University of Maryland.

Anhang

Papst	Termingerechte Kreationen	Nicht-termingerechte Kreationen	Anzahl der Kreationen	+/- Tage vom Termin
Martin V.		23.6.1419	1	14 Tage zu spät
		23.7.1423	2 (2 GK)	Mehrere Wochen
	24.5.1426		12 (1 GK)	
Eugen IV.		8.11.1430	2 (2 GK)	Mehrere Wochen
	19.9.1430		2	
		9.8.1437	1	Mehrere Wochen
	18.12.1439		17	
		1.7.1440	2	Mehrere Wochen
		2.5.1444	1	Mehrere Wochen
	16.12.1446		4	
Nikolaus V.	16.2.1448		1	
	20.12.1448		6	
		23.7.1449	1	Mehrere Wochen
Calixt III.	19.12.1449		3	
	17.9.1456		3	
Pius II.	17.12.1456		6	
		5.3.1460	6	2 Tage zu früh
Paul II.	18.12.1461		6	
	18.9.1467		8	
Sixtus IV.		21.11.1468	3 (1 GK)	Mehrere Wochen
		16.12.1461	2	4 Tage zu früh
		7.5.1473	8	7 Tage zu früh
	18.12.1476		4	
		10.12.1477	7	9 Tage zu früh
		10.2.1478	1	3 Tage zu früh
Innozenz VIII.		15.5.1480	5	11 Tage zu früh
		15.11.1483	5	Mehrere Wochen
		17.3.1484	1	4 Tage zu spät
	9.2.1489		8	4 Tage zu früh
	Alexander VI.	31.8.1492	1	Mehrere Wochen
Alexander VI.	20.9.1493		12	
	Mai 1494?		1 (GK)	Unsicher
		16.1.1495	1	Mehrere Wochen
		21.1.1495	1	Mehrere Wochen
		19.2.1496	4	7 Tage zu früh
	17.9.1498		1	
		20.3.1500	3	7 Tage zu früh
		28.9.1500	10	3 Tage zu spät
		31.5.1503	9	9 Tage zu früh

Kreationstermine und Anzahl der kreierten Kardinäle einschließlich Geheimkreationen, die später publiziert wurden (GK) [Quelle: Eubel 1914; Miranda 2009].